



Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

# Aktuelle Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm in Verkehrssachen

## 1. Abschnallen des Kindes während der Fahrt - Geldbuße für den Kraftfahrzeugführer:

In einer Rechtsbeschwerde hatte das Oberlandesgericht Hamm (OLG) unter dem 05.11.2013, Az. 5 RBs 153/13, folgenden Fall zu entscheiden:

Der Betroffene fiel bei einer Verkehrskontrolle auf, da seine auf der Rückbank sitzende 4-jährige Tochter im Kindersitz nicht ordnungsgemäß angeschnallt war. Der Betroffene ließ sich ein, er hätte vor Antritt der Fahrt die Tochter vorschriftsmäßig gesichert, also angeschnallt. Während der Fahrt sei es dann offensichtlich dazu gekommen, dass die Tochter sich, ohne dass es dem Betroffenen aufgefallen sei, abgeschnallt habe. Der Betroffene verteidigte sich mit dem Einwand, ihm sei es nicht abzuverlangen, während der gesamten Fahrt die Sicherung des Kindes zu kontrollieren, da er sich insbesondere auf den Verkehrsfluss konzentrieren müsse.

Mit dieser Argumentation drang der Betroffene nicht durch.

Als Führer eines Kraftfahrzeuges, so das OLG, habe der Betroffene dafür Sorge zu tragen, dass seine in dem Fahrzeug beförderte Tochter während der gesamten Fahrt vorschriftsmäßig gesichert, also angeschnallt bleibe. Im gebotenen Umfang habe er dies während der gesamten Fahrt zu kontrollieren. Den Betroffenen treffe eine besondere Sorgfalts- und Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind.

Ein 4-jähriges Kind müsse, in seinem Kindersitz sitzend, einigen Aufwand betreiben, um sich abzuschnallen, so die Richter. Dies habe der Betroffenen merken, die Fahrt stoppen und die Sicherung wiederherstellen müssen. Im Zweifel sei der Betroffene sogar gehalten, sich während der Fahrt so zu verhalten, dass er regelmäßig nach seinem Kind schauen könne und er gegebenenfalls eine Fahrstrecke zu wählen habe, die dies ermögliche.

## 2. Fahrverbot für verbotenes Telefonieren beim Autofahren:

Das OLG hat in einer Rechtsbeschwerde unter dem 24.10.2013,

Az. 3 RBs 256/13, bestätigt, dass auch das verbotswidrige Telefonieren beim Autofahren ein Fahrverbot nach sich ziehen kann.

Der Betroffene benutzte während der Fahrt ein Telefon, das er in der rechten Hand an das Ohr hielt. Das Amtsgericht verurteilte den Betroffenen erstinstanzlich zu einer Geldbuße und einem einmonatigen Fahrverbot. Dabei berücksichtigte das Amtsgericht zu Lasten des Betroffenen 7 Verkehrszentralregistereintragungen früherer Verstöße, u.a. drei wegen verbotenen Telefonierens beim Autofahren. Das OLG bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts. Mit der im Bußgeldkatalog vorgesehenen Geldbuße habe der Verkehrsverstoß des Betroffenen nicht angemessen geahndet werden können. Ein Fahrverbot könne auch insbesondere wegen einer beharrlichen Pflichtverletzung erlassen werden. Dies sei der Fall, wenn Verkehrsvorschriften mehrfach aus mangelnder Rechtstreue missachtet würden. Insoweit könne im Einzelfall bereits die wiederholte Begehung für sich genommen auch eher geringfügiger Verkehrsverstöße wie das verbotswidrige Benutzen eines Mobil- oder Autotelefon die Anordnung eines Fahrverbots rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Verstöße in engem zeitlichem Abstand rechtskräftig würden.

Nach dieser Rechtsprechung des OLG hat das Telefonieren während des Fahrzeugführens an „Bagatelldelikt“ verloren. Es ist damit zu rechnen, dass Untergrenzen schon bei wiederholter Begehung Fahrverbote aussprechen werden.

## 3. Überholverbot verbietet auch die Fortsetzung des Überholvorgangs:

Das OLG hatte in einer Entscheidung vom 07.10.2014, Az. 1 RBs 162/14, folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Im Bereich eines geltenden Überholverbots überholte der Betroffene auf der BAB mehrere Fahrzeuge, die sich auf dem rechten Fahrstreifen fahrend befunden

haben. Der Betroffene wurde durch das Amtsgericht wegen fahrlässigen Verstoßes gegen das Überholverbot zu einer Geldbuße verurteilt. Der Betroffene wehrte sich gegen diese Entscheidung mit dem Argument, er habe bereits vor Beginn des Überholverbotszeichens begonnen, den Überholvorgang einzuleiten, habe aber mangels ausreichender Lücke zwischen den überholten Fahrzeugen nicht einscheren können.

Das OLG bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts. Die Überholverbotszeichen der Straßenverkehrsordnung, so das OLG, würden nicht nur den Beginn, sondern auch die Fortsetzung und die Beendigung des Überholvorgangs innerhalb der Überholverbotszone verbieten. Ein bereits vor Beginn des Überholverbots eingeleiteter Überholvorgang müsse noch vor dem Verbotsschild abgebrochen werden. Es sei dem Betroffenen abzuverlangen, sein Fahrzeug gegebenenfalls zu verlangsamen und sich zurückfallen zu lassen. Anders sei es nur, wenn ein Abbruch nicht gefahrlos möglich sei.

Das OLG hat mit dieser Entscheidung erneut bestätigt, dass sich der Fahrzeugführer auf ein beginnendes Überholverbotszeichen einzustellen hat. Das OLG ließ lediglich den Einwand zu, wonach der Abbruch nicht gefahrlos möglich sei.

## 4. Geschwindigkeitsbegrenzung mit Zusatzschild „Schneeflocke“ gilt auch, wenn es nicht schneit:

Das OLG hatte, Entscheidung vom 04.09.2014, Az. 1 RBs 125/14, einen Sachverhalt zu entscheiden, in welchem der Betroffene eine öffentliche Straße befuhr, auf welcher die Höchstgeschwindigkeit durch ein elektronisch gesteuertes Verkehrszeichen auf 80 km/h reduziert wurde. Unter diesem Verkehrszeichen war ohne weitere Zusätze das Zusatzschild „Schneeflocke“ angebracht. Der Betroffene missachtete die festgesetzte Geschwindigkeit und wurde wegen fahrlässiger Geschwindigkeits-

überschreitung verurteilt. Der Betroffene wehrte sich gegen diese Entscheidung mit dem Hinweis, die Geschwindigkeitsreduzierung sei irreführend gewesen, da es nicht geschneit habe und keine winterlichen Straßenverhältnisse geherrscht hätten.

Das OLG bestätigte die Verurteilung. Das eine „Schneeflocke“ darstellende Zusatzschild enthalte bei sinn- und zweckorientierter Betrachtungsweise lediglich



Sebastian Asshoff  
Fachanwalt für Verkehrs-  
und Versicherungsrecht

einen „entbehrlichen“ Hinweis darauf, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung Gefahren möglicher winterlicher Straßenverhältnisse abwehren solle. Mit diesem Hinweis, so das OLG, solle die Akzeptanz der angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung erhöht werden. Der Hinweis bezwecke nur die Information der Verkehrsteilnehmer und enthalte, anders als das Schild „bei Nässe“, keine zeitliche Einschränkung der angeordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

## 5. Parkverbote an Elektroladestationen gelten auch ohne Rechtsgrundlage:

Das OLG hatte in einer Rechtsbeschwerde, Beschluss vom 27.05.2014, Az. 5 RBs 13/14, über einen Sachverhalt zu entscheiden, in welchem ein Fahrzeugführer sein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor auf einem Parkplatz abgestellt hatte, welcher das Zusatzschild „Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs“ enthielt.

Eine gesetzliche Grundlage existiert für dieses Zusatzschild nicht. Das OLG revidierte den Freispruch der Vorinstanz und verurteilte wegen eines Parkverstoßes. Das OLG begründete, dass es sich bei dem Verkehrszeichen um einen Verwaltungsakt handele, der in Form einer Allgemeinverfügung rechtswirksam sei. Diese Allgemeinverfügung sei nur dann nichtig, wenn sie an einem besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler leide, was nicht der Fall sei. Auch einem Verwaltungsakt könne die gesetzliche Grundlage fehlen, ohne dass er offensichtlich fehlerhaft und deswegen nichtig sei. Nichtig könne er z. B. sein, so das OLG, wenn die handelnde Behörde offensichtlich unzuständig sei oder der Verwaltungsakt etwas anordne, was offenkundig nicht vollzogen werden könne. Dies könne auf die Allgemeinverfügung in Form von Verkehrszeichen nicht zutreffen.

Es ist demnach Vorsicht geboten, stellt man ein Fahrzeug auf einem Parkplatz ab, der ausschließlich für Elektrofahrzeuge begrenzt ist. Es dürfte sich um einen vorsätzlichen Parkverstoß handeln, der mit einer Geldbuße geahndet wird.

K a h l e r t  
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar